

Medieninformation

9/2018

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Der Pressesprecher
Volker Bathe

Durchwahl:
Telefon 03643 206-001
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
5. Oktober 2018

Oberverwaltungsgericht bestätigt versammlungsrechtliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts

Der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat in der Nacht zum 5. Oktober 2018 einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar bestätigt, mit dem weitgehend einem Eilantrag des Veranstalters eines sog. Rechtsrockkonzertes am heutigen Freitag in Magdala gegen verschiedene Versammlungsauflagen stattgegeben worden ist. Es hat damit eine Beschwerde des beim Thüringer Innenministerium angesiedelten Vertreters des öffentlichen Interesses zurückgewiesen.

Der Senat weist insbesondere darauf hin, dass Gegenstand dieses Verfahrens nicht mehr die Frage war, ob und inwieweit diese Art von Konzertveranstaltung den Schutz der Versammlungsfreiheit genießt. Von diesem Schutz geht die zuständige Versammlungsbehörde des Landkreises Weimarer Land aus, was im Verfahren unstrittig war.

Der Senat hat die Aufhebung des Vollzugs der Auflagen vor allem damit begründet, dass in der Kürze der Zeit die gebotene vertiefte rechtliche und tatsächliche Prüfung nicht mehr in ausreichendem Maße möglich ist, was im Wesentlichen durch das sehr kurzfristige Handeln der Behörde verursacht wurde und zu deren Lasten zu gewichten war. So konnte nicht mehr hinreichend aufgeklärt werden, ob die für die einzelnen Auflagen angeführten Gefahren hinreichend konkret waren, um die versammlungsrechtlichen Beschränkungen zu begründen. Insoweit bestätigte der Senat die Kritik des Verwaltungsgerichts an der mangelnden Darlegung des Auflagenbescheides. Insgesamt mahnte der Senat die Versammlungsbehörde an, das wiederholt vom Bundesverfassungsgericht geforderte Verhalten zugunsten der Versammlungsfreiheit zu beachten.

Die im Beschwerdeverfahren noch streitigen Punkte betrafen eine Auflage, der Polizei eine jederzeitige technische Unterbrechung der Beschallungs- bzw. Lautsprecheranlage zu ermöglichen, eine Auflage zur Unterbrechung der Musikdarbietungen alle 15 Minuten für 5 Minuten, ein Verdeckungsverbot im Hinblick auf bestimmte Buchstaben- und Zahlenkombinationen, ein generelles Alkoholverbot, ein Anwesenheitsverbot von NSU-Straftätern und ein Auftrittsverbot für bestimmte Musikgruppen.

Der Beschluss des 3. Senats ist unanfechtbar. Der Rechtsstreit ist damit

**Thüringer
Oberverwaltungsgericht**
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

www.thovg.thueringen.de

rechtskräftig abgeschlossen.

ThürOVG, Beschluss vom 5. Oktober 2018, Az. 3 EO 649/18

Vorinstanz: VG Weimar, Beschluss vom 4. Oktober 2018, Az. 4 E 1788/18 We

Diese Presseerklärung wie auch der Beschluss im vollen Wortlaut werden auf der Homepage des Thüringer Oberverwaltungsgerichts veröffentlicht (www.thovg.thueringen.de).